

Staatliche Grundschule

„Lucas Cranach“

Bonhoefferstraße 26 - 99427 Weimar -

Tel.: 03643/41 87 12 / Fax: 41 87 13

www.gscranach.de

E-Mail: gs-lucas-cranach@t-online.de



08.01.2022

Informationen zum Schulbetrieb ab 10.01.2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
die aktuelle Infektionslage an unserer Grundschule ist von der Schulleitung eingeschätzt worden und führt zu folgendem Entschluss:

In der Woche vom 10.01.22 bis 14.01.22 findet der eingeschränkte Präsenzunterricht in der gewohnten Organisationsform der letzten Wochen statt (versetzte Anfangs-, Pausen- und Endzeiten, feste Gruppen, reguläre Betreuungszeiten).

Sollte es kurzfristig zu Anordnungen durch das Gesundheitsamt kommen oder es personelle Engpässe geben, müssen wir klassenweise über möglichen Distanzunterricht entscheiden.

Die Testungen finden am Dienstag(11.01.22) und Donnerstag(13.01.22) statt

Wir möchten uns bei allen Familien für die enge Zusammenarbeit in der ersten Woche bedanken und ein großer Dank gilt natürlich auch unseren Kindern für die Einhaltung der Hygieneregeln und des Testregimes.

Da es in diesem Zusammenhang einige Fragen zum Tragen einer MNB gegeben hat, möchten wir einen nochmaligen Hinweis auf die neue Allgemeinverfügung geben.

Hier sind medizinische Masken (oder FFP2) als notwendig vorgegeben.

Diese werden auch schon seit einiger Zeit von den meisten Kindern getragen. Selbstverständlich bekommen die Kinder auch von der Schule im Falle des Vergessens, des Defektes oder des Verlustes medizinische Masken zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie hierzu Fragen oder Hinweise haben, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

Die Auszüge aus den Verordnungen finden Sie in der Anlage dieses Briefes.

Mit den Entscheidungen versuchen wir, einen schmalen Weg zwischen Unterricht für die Kinder, verantwortungsvollem Umgang mit der Pandemie und familiärer Belastung zu gehen.

Wir hoffen dabei auf Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit. Dabei denken wir besonders an die eigene Beobachtung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes. Wir müssen uns darauf einstellen, dass es auch sehr kurzfristig zu Änderungen oder Einschränkungen kommen kann. Wir werden Sie immer zeitnah darüber informieren.

Danke an dieser Stelle für Ihr Vertrauen und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Schau

Schulleiter

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

§ 6 Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske

(1) Als Mund-Nasen-Bedeckungen können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.

(2) Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind zulässig:

1. medizinische Gesichtsmasken oder
2. Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.

Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken nach Satz 1 veröffentlicht die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite.

(3) Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden:

1. als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,
2. als Besucher von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
3. bei Sitzungen von kommunalen Gremien,
4. als Ärzte oder Therapeuten oder deren Personal sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medizinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit Ausnahme in Behandlungsräumen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt,
5. als Fahrgäste sowie Personal, soweit dieses in Kontakt mit den Fahrgästen kommt, in Taxen oder ähnlichen Beförderungsmitteln und bei Reisebusveranstaltungen; für den öffentlichen Personennahverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr gilt § 28b Abs. 5 IfSG,
6. bei körpernahen Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung dies zulässt,
7. als Gäste in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Bars, Kneipen und Cafés, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten,
8. als Teilnehmer an einer Versammlung oder an religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienenden Veranstaltungen oder Zusammenkünften.

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht in Nassbereichen oder während sportlicher Betätigung.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist jede Person angehalten, in geschlossenen Räumen insbesondere in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu verwenden.

(5) Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach Absatz 3 gilt nicht für

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, oder
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(6) Die Mund-Nasen-Bedeckung oder die qualifizierte Gesichtsmaske soll eng anliegen, gut sitzen sowie Mund und Nase bedecken.

(7) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

(8) Die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bei der Arbeit nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske bleiben für die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums vorbehalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Dezember 2021

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS -CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

3. Schulbetrieb

Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) gilt folgendes:

3.1. Zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske

Gemäß § 26c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind alle Schülerinnen und Schüler und das Personal verpflichtet, während des Schulbetriebs, d.h. im Schulgebäude und während des Unterrichts oder einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske¹ nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen; § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nicht in den in § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Fällen² sowie für Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts und während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik. In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 37 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemäß § 26c Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden und bei denen keine Ausnahme vorliegt, ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

¹ medizinische Gesichtsmasken / OP-Maske

² Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, denen die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, oder gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen